

HERZLICH WILLKOMMEN!



im Marienstift Droste zu Hülshoff

Informationsbroschüre



Daten zur Einrichtung

Name	Marienstift Droste zu Hülshoff
Straße	Altenberger Straße 18
PLZ / Ort	48329 Havixbeck
Träger	Marienstift Droste zu Hülshoff gGmbH
Geschäftsführer	Herr T. Pieper, Herr S. Chilla
Einrichtungsleiter	Herr Tobias Vormann
Verantwortliche Pflegefachkraft	Herr Oliver Gökener
Heimmitwirkung	Bewohnerbeirat, gewählt 2021 Angehörigenbeirat
Telefon	(02507) 520 – 0
Telefax	(02507) 520 – 406
E-Mail	info@marienstift-havixbeck.de
Internet-Adresse	www.marienstift-havixbeck.de
Facebook	Marienstift Droste zu Hülshoff Havixbeck

Vorwort

Wir möchten Sie ganz herzlich im Marienstift Droste zu Hülshoff begrüßen. Das Marienstift Droste zu Hülshoff ist eine stationäre Altenhilfeeinrichtung in katholischer Trägerschaft. Es bietet 78 Bewohnern in den Wohngruppen und den Mietern der zehn heimverbundenen Appartements ein Zuhause. Darüber hinaus ist es Arbeitsplatz für ca. 100 Mitarbeiter in den unterschiedlichen Abteilungen. Auf den folgenden Seiten möchten wir uns vorstellen und Sie über die Angebote und Möglichkeiten rund um das Marienstift informieren.

Wenn Sie Fragen haben, sprechen Sie uns an und vereinbaren einen Termin mit uns. In einem Gespräch nehmen wir uns Zeit für Sie und können alle offenen Fragen zu Ihrem Anliegen klären. Auch wenn Sie momentan noch nicht auf der Suche nach einem Platz in unserem Marienstift sind, beraten wir Sie gerne zu allem rund um das Thema Pflege.

Alle in dieser Informationsbroschüre vermittelten Informationen entsprechen dem Stand 06/2022. Aufgrund struktureller Veränderungen können sich die Öffnungszeiten, Zuständigkeiten, Regelungen usw. verändern.

Mit dieser Broschüre möchten wir schon einmal versuchen, Ihnen das doch sehr komplexe Thema „Pflegebedürftigkeit“ verständlich näher zu bringen. Wenn man sich noch nie explizit mit diesem Thema auseinandergesetzt hat, fällt es umso schwerer, sich durch den „Dschungel“ der Paragrafen und Sozialgesetzbücher zu kämpfen.

Im Folgenden erhalten Sie Informationen über unser Haus allgemein, über unsere Verwaltung, über das Thema Kurzzeitpflege und Dauerpflege. Wir geben Ihnen Erläuterungen zu den Pflegesätzen und über das Thema Pflegebedürftigkeit allgemein.

Informationsbroschüre – Marienstift Droste zu Hülshoff Havixbeck

Diese Broschüre soll allerdings nicht das persönliche Gespräch ersetzen, vielmehr soll es als Ergänzung zum direkten Gespräch dienen, damit Sie die Inhalte des Informationsgespräches noch einmal in Ruhe nachlesen können. Selbstverständlich sind wir für alle Fragen, die Sie noch haben für Sie da.



Ihr

Tobias Vormann
(Einrichtungsleiter)

Wenn Sie bei uns ankommen...

Den meisten pflegebedürftig gewordenen Menschen und ihren Angehörigen ist der Entschluss, in unsere Pflegeeinrichtung umzuziehen, nicht leicht gefallen. Dieses einschneidende Erlebnis, das vom Betreffenden häufig als großer Verlust der Unabhängigkeit erlebt wird, wollen wir so gestalten, dass die Umstellung als nicht zu belastend erlebt wird und der Übergang in den Heimalltag so leicht wie möglich fällt. Wir würden uns wünschen, dass Sie sich am Tag des Einzuges Zeit nehmen, um mit Ihren Angehörigen den Einzug und die Zimmereinrichtung gemeinsam zu gestalten.

Es ist wichtig, eigene Möbel bzw. Kleinmobiliar, Bilder und andere Einrichtungsstücke in seinem neuen Wohnort zu haben. Das Einrichten in einem Einzelzimmer obliegt Ihrer freien Gestaltung, in einem Doppelzimmer ist die Absprache mit dem Mitbewohner immer erforderlich. Nach der Begrüßung des neuen Bewohners erfolgt das pflegerische Erstgespräch. Hier werden Ihre Fähigkeiten, Hilfebedarf, Bedürfnisse, Gewohnheiten, Wünsche sowie biografische Daten erfragt.

Ein Mitarbeiter informiert Sie und/oder Ihre Bezugsperson über die gesamte Einrichtung und die Arbeitsbereiche Pflege, Soziale Betreuung, Hauswirtschaft, Handwerklicher Dienst, Verwaltung sowie über den Bewohnerbeirat und Angehörigenbeirat. In den darauffolgenden Tagen erhalten Sie Besuch des Bewohnerbeirates sowie der Mitarbeiter der Sozialen Betreuung.

Vier bis sechs Wochen nach dem Einzug führen die Mitarbeiter der Sozialen Betreuung in Zusammenarbeit mit der Wohnbereichsleitung bzw. der Bezugspflegefachkraft ein Reflexionsgespräch mit Ihnen. In dem Gespräch haben Sie die Gelegenheit den Mitarbeitern eine Rückmeldung zum Ablauf des Einzugs und zur Eingewöhnungsphase zu geben, offene Fragen zu klären und Wünsche zu formulieren.

Über Ihren Einzug wird wunschgemäß die zuständige Pfarrgemeinde informiert.

Wir über uns...

Infrastruktur und Lage

Das Marienstift Droste zu Hülshoff liegt im Ortskern von Havixbeck, am Rande der Baumberge, mitten im Münsterland. Es ist eine katholische gemeinnützige Einrichtung und steht im regen Austausch mit dem örtlichen Gemeinde- und Vereinsleben.

Bauliche Gegebenheiten

In drei Wohnbereichen mit jeweils drei bzw. zwei Wohngruppen, finden jeweils acht bis zehn Bewohner, die sich nicht mehr selbstständig im häuslichen Bereich versorgen können, ein sicheres Zuhause. Um eine vertraute Wohnatmosphäre zu schaffen, unterstützen wir den Wunsch, persönliche Einrichtungsgegenstände mitzubringen. Hinter der Einrichtung gibt es einen großen Parkplatz mit ausreichend Parkmöglichkeiten (Am Habichtspark).

Nichtraucherschutz und Brandschutz

Das Rauchen ist in der gesamten Einrichtung verboten. Die einzige Ausnahme ist der Bereich am Hinterausgang. Das Rauchen innerhalb der Einrichtung löst den Feuersalarm aus und kann für den Verursacher zu hohen Kosten führen. Angehörige und Gäste bitten wir, für die Dauer ihres Besuches und im Interesse unserer Bewohner auf das Rauchen zu verzichten. Mitarbeiter dürfen ausschließlich in ihren Pausen und im Freien rauchen. Aus Gründen der Sicherheit ist es in den Bewohnerzimmern nicht erlaubt, Kerzen anzuzünden. Wir bitten Sie diese Regelung zu Ihrer eigenen Sicherheit zu befolgen. In der Weihnachtszeit bieten Lichterketten in Adventsgestecken eine optisch ansprechende Alternative zu Kerzen.

Die Haltung von Tieren ist möglich, bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung des Einrichtungsleiters. In Doppelzimmern bedarf es zusätzlich der Zustimmung des Mitbewohners. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitarbeiter der Einrichtung die Versorgung von Haustieren nicht übernehmen können. Um den Bewohnern den Kontakt zu Haustieren zu ermöglichen, organisieren die Mitarbeiter der Sozialen Betreuung das Angebot von „Besuchstieren“.

Umgang mit Spenden

Laut dem Wohn- und Teilhabegesetz ist es allen Beschäftigten untersagt, Geld oder geldwerte Leistungen über das vertraglich vereinbarte Entgelt hinaus von Bewohnern entgegenzunehmen. Die Mitarbeiter sind über ihre arbeitsvertraglichen Verpflichtungen zum Umgang mit Spenden informiert. Grundsätzlich dürfen kein Geld, geldwerte Leistungen, insbesondere Belohnungen oder Geschenke angenommen werden. Die im Einzelfall mögliche Annahme von Spenden bedarf der Zustimmung durch den Träger der Einrichtung. Die Einrichtungsleitung ist ermächtigt für den Träger Spenden anzunehmen. Sofern Mitarbeitern Spenden angeboten werden, haben sie diese unmittelbar an die Einrichtungsleitung weiterzuleiten. Die Entgegennahme einer Spende wird dokumentiert. Es wird sichergestellt, dass eine Bevorzugung des Bewohners nicht stattfindet. Dies wird durch die Einrichtungsleitung dokumentiert.

Der Spender erhält eine Zuwendungsbestätigung gemäß den gesetzlichen Regelungen. Die Zustimmung zu Entgegennahme von Spenden wird allgemein erteilt für die Annahme von geringfügigen Aufmerksamkeiten, wie z. B. Kaffee oder Süßigkeiten, sofern der Wert die Grenze von zehn Euro nicht übersteigt.

Schweigepflicht der Mitarbeiter

Die Mitarbeiter aller Fachbereiche sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bewohnerbezogene Daten werden vertraulich behandelt und dürfen nur mit Zustimmung des Bewohners bzw. dessen gesetzlichen Betreuers an Dritte weitergegeben werden.

Wissenswertes zu unserem Haus

Unsere Anfänge gehen bis in das Jahr 1882 zurück. Damals stiftete Clemens Freiherr von Droste zu Hülshoff den Havixbecker Bürgern das Krankenhaus. Das Ursprungsgebäude von 1887, das Sandsteingebäude an der Altenberger Straße, existiert bis heute. Unsere

Großküche sowie der Saal der Begegnung und vermietete Räumlichkeiten beherbergt das nun über 130 Jahre alte ehemalige Krankenhaus.

Im Jahr 1996 wurde der Neubau eingeweiht. Heute erstrahlt das Marienstift Droste zu Hülshoff in modernem Glanz, nachdem der Modernisierungsumbau im Jahr 2009 abgeschlossen wurde. Die Räumlichkeiten sind sehr hell und großzügig gestaltet. Unser Haus verfügt heute über 80 Einzel- und 2 Doppelzimmer (84 Plätze). Jeder Raum ist zwischen 22 und 24 m² groß und verfügt über ein eigenes Badezimmer. Auf Wunsch sind die Zimmer möbliert, gerne können Sie eigene Möbel mitbringen, um die

Zimmer individuell zu gestalten. Weiter sind vorhanden: TV-Anschluss (Kabelfernsehen) und eine Anschlussmöglichkeit für ein Telefon (Anschluss kann bei der Telekom von Ihnen bestellt werden).

Sehr gerne führen wir Sie durch unser Haus und beantworten Ihre Fragen im persönlichen Gespräch.

Wissenswertes aus der Verwaltung

Die Verwaltung befindet sich im Erdgeschoss des Marienstifts. Sie ist Anlaufstelle für Bewohner, Mieter, Angehörige und Betreuer. Zu unseren Bürozeiten stehen wir Ihnen gerne nach Terminvereinbarung beratend zur Verfügung. Um die Wartezeiten für Sie zu reduzieren und den Mitarbeiterinnen die Gelegenheit zu geben, sich auf das Gespräch mit Ihnen vorzubereiten möchten wir Sie bitten, einen Termin zu vereinbaren. Sollte Ihnen das nicht möglich sein, stehen wir Ihnen natürlich auch ohne Termin zur Verfügung.

Unter der Telefonnummer **02507/520-0** und der Fax-Nr. **02507/520-406** sind wir rund um die Uhr zu erreichen.

In den Abendstunden und am Wochenende werden die Anrufe auf die Wohnbereiche umgeleitet, dort können Sie Ihre Anliegen gerne schildern, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben dann in der Verwaltung Bescheid und dort wird Ihr Anliegen dann bearbeitet.

Internet: www.marienstift-havixbeck.de

E-Mail: info@marienstift-havixbeck.de

Einrichtungsleiter ist, wie eingangs schon erwähnt, Herr Tobias Vormann. Sein Büro befindet sich direkt gegenüber der Verwaltung. Herr Oliver Göckener ist für Sie als Pflegedienstleiter und stv. Einrichtungsleiter Ansprechpartner. Herr Martin Wiedau ist als Sozialdienstleiter für das Aufnahmemanagement zuständig und ebenfalls stv. Einrichtungsleiter. In der Regel ist an Wochentagen immer einer der drei Herren im Haus.



vl.: Martin Wiedau, Tobias Vormann, Juliana Dahlkamp, Oliver Göckener

In der Verwaltung stehen Ihnen Frau Roswitha Laubrock, Frau Edith Dillerup sowie Frau Marlies Roxin in allen verwaltungstechnischen Fragen zur Verfügung. Die Verwaltung ist geöffnet zu folgenden Zeiten:

Montag - Freitag

von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Weitere Termine können Sie natürlich flexibel vereinbaren.

Für die Termine der Kurzzeitpflege und die Zimmeraufteilung sind Herr Martin Wiedau (Sozialdienstleiter) sowie die oben genannten Mitarbeiterinnen der Verwaltung zuständig. Auch Herr Göckener und Herr Vormann sind für Fragen rund um den Einzug ins Marienstift die richtigen Ansprechpartner.

Für den Einzug sollten Sie unter anderem folgendes beachten:

- als Kurzzeitpflegegast müssen einen Antrag auf Kurzzeitpflege bei der Pflegekasse stellen, falls Sie Hilfe benötigen, helfen wir Ihnen gerne dabei.

- mit der Pflegekasse rechnet das Marienstift direkt ab.

Bewohnerpost

Angehörige oder Betreuer, die laut Heimvertrag dazu berechtigt sind, können sich die Post für die Bewohner aushändigen lassen. Sobald eine größere Menge Post vorliegt, senden wir die Post kostenpflichtig zu. Bewohner und Angehörige haben die Möglichkeit, Briefmarken am Empfang zu erwerben und Post abzugeben.

Telefon

In den Bewohnerzimmern besteht grundsätzlich die Möglichkeit eines Festnetzanschlusses. Diesen können Sie z. B. bei der Telekom gegen Gebühr und mit eigener Nummer beantragen. Gleichwohl haben Sie die Möglichkeit über einen Mobilfunkanbieter (z.B. Telekom, Vodafone oder O2) einen Anschluss zu bekommen (Mobilfunk). Ebenfalls über den Kabelanbieter „Unitymedia“ kann ein Internet- und Telefonanschluss gebucht werden, die passenden Anschlüsse sind in den Zimmern installiert.

Hauswirtschaft

Die hauswirtschaftlichen Dienstleistungen in unserer Einrichtung tragen als wichtiger Bestandteil gemeinsam mit den Bereichen Pflege, Soziale Betreuung, Großküche, Handwerklicher Dienst und Verwaltung wesentlich dazu bei, bewohnerorientierte Lebens- und Wohnbedingungen zu schaffen. Damit orientiert sich unsere Arbeit an den Bedürfnissen und Ressourcen unserer Bewohner und Gäste.



Juliana Dahlkamp

Reinigung

Ein sauberes und wohnliches Umfeld fördert das Wohlbefinden. Gemeinsam mit einem von uns beauftragten Dienstleistungsunternehmen führen wir fünf Mal wöchentlich Unterhaltsreinigung durch. Das Reinigungsergebnis entspricht unseren definierten Standards, die schriftlich festgehalten sind. Der Arbeitsablauf ist so geplant, dass er den Tagesrhythmus der Bewohner und Gäste aufnimmt. Wir wollen auf diese Weise den Schutz der Privatsphäre sicherstellen. Fensterreinigungen und Gardinenwäsche werden rechtzeitig abgestimmt.

Wäscheversorgung

Unser Ziel ist es, die Hauswäsche sowie die individuelle Wäsche der Bewohner und Gäste am Bedarf orientiert, termingerecht und ausreichend bereitzustellen. Seit dem 01.09.2019 wird daher sämtliche Wäsche von einer externen Großwäscherei gewaschen. Dafür bekommt jeder Bewohner einen eigenen Wäschesack. In diesen werden sämtliche Wäschestücke gesammelt, die gewaschen werden sollen. In Form eines automatisierten Verfahrens werden die Kleidungsstücke gelabelt und mit einem QR-Code versehen. Zweimal wöchentlich wird die Wäsche abgeholt, die Reinigung der abgeholt Wäsche dauert eine Woche. Unsere Kurzzeitpflegegäste bitten wir nach Möglichkeit, genügen Wäsche für den Aufenthalt mitzubringen oder zu Hause waschen zu lassen. In Fällen, wo das gar nicht möglich ist, kann die Wäsche in unserem Haus gewaschen werden.

„eigener Herd ist Goldes wert...“

Unsere hauseigene Großküche

Eines der wichtigsten Themen im Marienstift ist: Natürlich das Essen. Und das wird zubereitet in unserer hauseigenen Küche. Dort verarbeiten unsere Hauswirtschafts- und Küchenleiterin Juliana Dahlkamp und ihr qualifiziertes Team täglich frische Lebensmittel, die der Jahreszeit entsprechen und möglichst aus der Region stammen.

Sehr großen Wert legen wir auch darauf, beim Essen den Bedürfnissen und Wünschen unserer Seniorinnen und Senioren gerecht zu werden. Unser Speiseplan ist abwechslungsreich, enthält viele Lieblingsgerichte unserer Bewohner und richtet sich außerdem nach ernährungsphysiologischen Erkenntnissen. In den regelmäßigen Speiseplanbesprechungen geben unsere Bewohner ihre Wünsche an, so kochen wir dann gerne für das ganze Haus ihre Leibgerichte.

Morgens beginnt der Tag mit einem reichhaltigen Frühstück. Die Brötchen, die wir servieren kommen jeden Morgen frisch vom Bäcker (ein Familienbetrieb aus Billerbeck, der alle Konditorei- und Backwaren ohne Einsatz von Fertigprodukten herstellt). Wann gefrühstückt wird, kann jeder selbst entscheiden. Feste Zeiten gibt es nicht. Zum Mittag kann aus zwei Menüs ausgewählt werden. Das Mittagessen kommt nicht auf Tablett in die Wohnbereiche sondern im Schöpfsystem. So können die Mahlzeiten in Gemeinschaft am Tisch eingenommen werden.

Wer das nicht möchte, dem servieren wir das Mittagsmenü auch gerne im Bewohnerzimmer. Abends servieren wir zum Abendbrot eine schmackhafte, abwechslungsreiche Beilage. Wer möchte, kann dazu ein Glas Bier oder Wein trinken, und zu einigen unserer hausgemachten Spezialitäten genießt der ein oder andere einige gerne ein Gläschen Schnaps. Zwischen den Hauptmahlzeiten gibt es kleine Snacks oder Kaffee und Kuchen.

Dieses ganzheitliche Küchenkonzept schmeckt nicht nur unseren Bewohnern. Unsere Küchenmannschaft kocht täglich für viele Havixbecker Bürgerinnen und Bürger (z.B. Essen auf

Rädern), für die Bewohner im Heimverbundenen Wohnen, für die Kinder des St. Dionysius-Kindergartens und für den Seniorenmittagstisch im Saal der Begegnung.

Die Verpflegung der Bewohner wird aus den Pflegesätzen finanziert. Daher ist es nicht möglich, Angehörige und Besucher während der Mahlzeiten in den Wohnbereichen mit Lebensmitteln zu versorgen. Gäste haben die Möglichkeit, gegen ein geringes Entgelt an den Mahlzeiten teilzunehmen.

Pflege und Wohnen

Die Mitarbeiter des Pflegebereiches leisten Früh-, Mittag- und Nachtdienst im Schichtsystem. Die Mitarbeitergruppen setzen sich aus Fachkräften und angelernten Mitarbeitern zusammen. Der Anteil der Pflegefachkräfte liegt mit ca. 70% deutlich über der geforderten Fachkraftquote von 50%. Unsere Wohnbereichsleitungen Herr Siemering (Bereich „Linde“), Frau Paduano (Bereich „Eiche“) und Frau Rennekamp (Bereich „Ahorn“) sind für die Organisation der Pflege verantwortlich.



v.l.: Maria Paduano, Diana Rennekamp, Frank Siemering

Bei der Vorbereitung des Einzugs eines neuen Bewohners wird anhand der vorliegenden Unterlagen und der Gespräche entschieden, in welchen Wohnbereich der Bewohner einzieht. Im pflegerischen Erstgespräch mit dem Bewohner oder seiner Bezugsperson wird der

erforderliche Hilfe- und Betreuungsbedarf ermittelt. Dabei werden die individuellen Fähigkeiten, Wünsche und Bedürfnisse sowie die christliche Ausrichtung der Einrichtung unter Einbeziehung biografischer Angaben berücksichtigt.

Die Bewohner werden bei der Durchführung der pflegerischen Maßnahmen angeleitet, unterstützt und beaufsichtigt, soweit eine vollständige Übernahme der Pflege nicht erforderlich ist. Die Gestaltung der pflegerischen Versorgung der Bewohner hat das Ziel der Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Fähigkeiten.

Um die Pflege- und Betreuungssituation des Bewohners zu analysieren, finden in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf Fallbesprechungen statt. An Fallbesprechungen nehmen teil: der Bewohner (wenn möglich), die Bezugspflegefachkraft und die Bezugspflegehelferin.

Neben dem Pflorgeteam können auch Mitarbeiter anderer Abteilungen, die an der Pflege und Betreuung des Bewohners mitwirken, eingeladen werden. Grundsätzlich werden zu Fallbesprechungen Angehörige, Bezugspersonen, Betreuer, Bevollmächtigte eingeladen. Die dazu entsprechend vorbereiteten Einladungen werden versendet bzw. während eines Besuches ausgehändigt. Die multiprofessionelle Gruppe sucht nach Lösungsmöglichkeiten für die optimale Versorgung und Betreuung des Bewohners und für die individuellen Pflegeprobleme, sie diskutiert und beschließt. Die gemeinsamen Vereinbarungen werden protokolliert und sind Bestandteil der Pflegedokumentation. Bewohner, Angehörige, Bezugspersonen, Betreuer, Bevollmächtigte und andere Teammitglieder, die an der geplanten Fallbesprechung nicht teilnehmen konnten, werden umgehend über den Verlauf und die Ergebnisse informiert. Die Informationsweitergabe muss im Protokoll dokumentiert werden.

Versichertenkarte

Ihre Versicherungskarte wird einmal im Quartal oder bei Bedarf eingesehen. Gerne verwahren wir Ihre Versichertenkarte in dem jeweiligen Wohnbereich.

Medikamentenversorgung

Die Versorgung mit den notwendigen Medikamenten wird von den Mitarbeitern sichergestellt. Sie übernehmen nach ärztlicher Anordnung die Verwaltung, Aufbewahrung und Vergabe der Medikamente. Aus Sicherheitsgründen bitten wir Sie alle mitgebrachten Medikamente den Mitarbeitern auszuhändigen. Die Belieferung mit Medikamenten erfolgt durch unsere Vertragsapotheken oder durch Ihre Wunschapotheke. Wir haben Kooperationsverträge mit allen Apotheken in Havixbeck.

Begleitung zu Behandlungen außerhalb der Einrichtung

Die Begleitung zu ambulanten Behandlungen erfolgt in der Regel durch die Angehörigen. In manchen Situationen (Bedarf der Zustimmung für eine weitere Behandlung, Angst oder Unsicherheit des Bewohners etc.) können Mitarbeiter die Begleitung übernehmen.

Sollte Ihr Betreuer/Bevollmächtigter die Begleitung nicht übernehmen, bitten wir Sie keine Termine ohne Rücksprache mit unseren Mitarbeitern zu vereinbaren. Nur abgesprochene Termine können wir im Dienstplan vormerken und die Begleitung sichern.

Kostenübernahme bei Krankenfahrten und Krankentransporten

Krankenfahrten erfolgen nach Verordnung durch den Arzt und Genehmigung durch die Krankenkasse. Ausgenommen sind Krankentransporte im Notfall.

Einweisung ins Krankenhaus

Die Einweisung in ein Krankenhaus geschieht auf Anordnung des Arztes. Die Mitarbeiter kümmern sich um die notwendigen Unterlagen, die eine Einweisung erfordert. Die Betreuer bzw. Angehörigen werden informiert. Die Mitarbeiter packen Ihre Tasche und sorgen dafür, dass der Überleitbogen mit allen wichtigen Daten mitgegeben wird. Ein regelmäßiger Kontakt der Mitarbeiter mit dem Krankenhaus ist selbstverständlich. Die Wäscheversorgung während des Krankenhausaufenthaltes übernehmen in der Regel die Angehörigen.

Krankengymnastik, Logopädie und andere Behandlungen

Die therapeutischen Behandlungen erfolgen nach ärztlicher Verordnung. Der Arzt verordnet die Dauer und die Anzahl der Behandlungen. Die fachspezifischen Behandlungen werden ausschließlich von externen Mitarbeitern in der Einrichtung durchgeführt. Bei Bedarf stellen die Mitarbeiter den Kontakt zu Logopäden, Krankengymnasten etc. her.

Hilfsmittel

Um den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern oder um eine Beeinträchtigung zu kompensieren, können Hilfsmittel vom Arzt verordnet werden soweit sie nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände anzusehen sind. Sollten Sie über keinen Wunschlieferanten verfügen, übernehmen die Mitarbeiter die Kontaktaufnahme mit einem Kooperationspartner und sorgen für die Erfüllung des Auftrages.

Soziale Betreuung – Unsere Lichtblicke

Die Tätigkeit der Sozialen Betreuung hat als Ziel die Fähigkeiten und Interessen sowie die geistige und körperliche Mobilität der Bewohner zu erhalten oder neu zu wecken. Die Bewohner sollen die Möglichkeiten haben, ihren Alltag weitgehend selbstbestimmt leben zu können. Die Angebote der Sozialen Betreuung richten sich an Gruppen und Einzelpersonen.



Martin Wiedau

Die Betreuungsangebote in unserem Haus sind so vielfältig wie die Interessen und die Lebensgeschichten unserer Bewohnerinnen und Bewohner. Sie reichen vom gemeinsamen Musizieren über die Abendrunden und den Singspaß für alle, die Tanztees und verschiedene

Ausflüge bis hin zu den Themenwochen. Die Angebote strukturieren den Tagesablauf und bereichern das Gemeinschaftsleben.

Unsere Betreuungsangebote folgen dem biografischen Ansatz. Das heißt: Wir sprechen über vergangene Zeiten, schauen uns gemeinsam die alten Bilder und Fotos unserer Senioren an und holen so Erinnerungen zurück.

Auch vertraute Tätigkeiten, Handgriffe und Düfte im Haushalt bringen verloren gemeinte Erinnerungen ins Bewusstsein zurück. Wir kochen zusammen mit unseren Bewohnerinnen und Bewohnern, backen Kuchen oder animieren sie zum Handarbeiten. Alte Utensilien wie Spielzeuge, Werkzeuge oder eine Singer-Nähmaschine unterstützen unsere Arbeit. Einzelgespräche nehmen einen großen Raum im Rahmen der Betreuung ein.

Auch die Bewohnerinnen, die nicht an den Gemeinschaftsveranstaltungen teilnehmen wollen oder es aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht mehr können, haben das Bedürfnis nach Aufmerksamkeit und Zuwendung. Diesem werden wir gerecht, indem wir uns die Zeit für individuelle Betreuungseinheiten nehmen. Dies kann beispielsweise ein Gespräch mit der Hauswirtschaftsleitung auf ihrem täglichen Rundgang durchs Haus sein; aber auch eine wohltuende Handmassage durch eine unserer Pflegerinnen.

Zur individuellen Betreuung gehört auch, dass wir Geburtstage unserer Bewohnerinnen und Bewohner besonders würdigen. Wir beschenken unsere Jubilare mittags mit einem Wunschessen. Es gibt aber auch Angebote, die sich hinter geschlossenen Türen einzeln zwischen Bewohner und Personal vollziehen – ganz individuell und persönlich. Dazu zählt etwa die inzwischen etablierte Klangschaalen-Massage, deren sanfte Wirkung die Seele wieder zur Ruhe kommen lässt. Oder die Anwendung unserer Handpuppe Lotta, die auch jenen Menschen ein Lächeln auf die Lippen zaubert, die im Allgemeinen sehr in sich zurückgezogen sind. Sie öffnen sich und nehmen wieder ein Stückchen mehr am Leben teil.

Es bietet sich an, Ihr Abonnement der Tageszeitung beizubehalten. Die Zeitungen werden Ihnen jeden Morgen zugestellt. Ein Exemplar der Tageszeitungen steht den Bewohnern der Wohnbereiche zur Verfügung. Die Nutzung erfolgt nach Absprache zwischen den Bewohnern. Wir laden Sie zu einer gemeinsamen „Aktuellen Stunde“ ein.

Hier haben Sie die Möglichkeit, sich über das neuste Geschehen auszutauschen und zu diskutieren. Die Mitarbeiter der Sozialen Betreuung laden zu den Terminen ein, falls Sie Interesse haben.

Im Folgenden sehen Sie eine kleine Auswahl Angeboten, die im Marienstift stattfinden.



Angebote im Januar 2022



**Am Dienstag ab 10.00 Uhr
und
am Sonntag ab 10.30 Uhr**



Wortgottesdienst
(Am Dienstag in den Wohnbereichen)
Gottesdienst
(Am Sonntag in der Kapelle)

Samstag, 01.01.2022
Ab 09.00 Uhr
Im Wohnbereich



**Sektfrühstück
in den Wohngruppen**
Mit den Betreuungs-
assistentinnen

Dienstag, 11.01.2022
Ab 10.00 Uhr
Im Treppenhaus



Besuch der Klinik-Clowns
Mit Clownin Mimi und Clown
Friedrich
(Unterstützt durch den
Förderverein Lichtblicke)

Mittwoch, 19.01.2022
10.00 Uhr
Franziskus-Kapelle



**Evangelischer
Gottesdienst**

Donnerstag, 27.01.2022

Ab 15.30 Uhr

Im Cafe Klatsch



Plattdeutscher Nachmittag

Mit Ulla Homfeld

Montag – Sonntag

09.30 – 17.00 Uhr

Gemeinschaftsräume



Kleingruppenangebote

in den Wohnbereichen

je nach Wochenaushang

**Liebe Bewohnerinnen und Bewohner, wir wünschen Ihnen und
Ihren Angehörigen, allen Besuchern und Freunden des
Marienstiftes ein gesegnetes und friedliches
Jahr 2022 !!!**



**Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Marienstift Droste zu
Hülshoff in Havixbeck**



Wochenpläne (Änderungen vorbehalten)

Wochenplan für die 01. KW vom 03.01. bis zum 09.01.2022



Montag, 03.01.2022:

- 09.30 Uhr Spaziergänge-/Spazierfahrten einzelner BewohnerInnen mit den Betreuungsassistentinnen
- 10.00 Uhr Offener Spieletreff im Kaffee Klatsch im Wohnbereich Ahorn
- 10.00 Uhr Einzelaktivierung für die Bewohner im Wohnbereich Ahorn mit Fr. Burow
- 14.30 Uhr „Das kleine Atelier“ im Kreativraum WB Eiche mit Fr. Münstermann



Dienstag, 04.01.2022:

- 09.30 Uhr Spaziergänge-/Spazierfahrten einzelner BewohnerInnen mit den Betreuungsassistentinnen
- 10.00 Uhr Einzelaktivierung für die Bewohner im Wohnbereich Ahorn mit Fr. Burow
- 10.00 Uhr Wortgottesdienst mit Frau Kintrup in Wohngruppe (Linde)
- 10.00 Uhr Der Einkaufswagen ist in den Wohnbereichen unterwegs
- 14.30 Uhr „Kaffeerunde mit Zeitungsstunde“ im Gartenflügel Linde mit Fr. Lorenz
- 15.30 Uhr „Wer wird Millionär“ im Kaffee Klatsch mit Hr. Wiedau



Mittwoch, 05.01.2022:

- 09.30 Uhr Spaziergänge-/Spazierfahrten einzelner BewohnerInnen mit den Betreuungsassistentinnen
- 10.00 Uhr Kegeln im Straßenflügel Eiche mit Fr. Bisirici **(Eiche)**
- 10.00 Uhr Der Bücherwagen ist in den Wohnbereichen unterwegs
- 11.00 Uhr Sturzprophylaxegymnastik mit Fr. Münstermann im Kaffee Klatsch **(Ahorn)**
- 14.30 Uhr Frische Waffeln im Kaffee-Klatsch mit Fr. Lorenz
- 15.30 Uhr Bingospielen im Straßenflügel Eiche mit Fr. Patzke

Gerne würden wir Ihnen sämtliche unserer Angebote aufzählen und präsentieren. Dafür fehlt uns leider der Platz. Wenn Sie mehr erfahren möchten, empfehlen wir Ihnen unsere seit 1992 monatlich erscheinende Hauszeitung „Marienkäfer“ sowie unsere Internetseite www.marienstift-havixbeck.de und unsere Facebook-Seite: „Marienstift Droste zu Hülshoff“

Sie möchten sich auch ehrenamtlich engagieren und dafür sorgen, dass die zahlreichen Angebote weiter ausgebaut werden können? Dann werden Sie gerne Förderer in unserem Förderverein „Lichtblick im Marienstift e.V.“ (Verein für würdevolles Leben und Altern).

Wissenswertes zur Kurzzeitpflege

Anspruch auf Kurzzeitpflege besteht:

- direkt im Anschluss einer stationären Behandlung ab Pflegegrad 2
 - wenn bei einer vorübergehenden Krisensituation häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich und / oder nicht ausreichend sind (§ 42 (2) SGB XI)
 - wenn die häusliche Pflege selbst verhindert ist (Verhinderungspflege)
 - maximale Dauer der Kurzzeitpflege beträgt 14 Tage pro Kalenderjahr (bei einem Anrecht kommen noch einmal 14 Tage für die Verhinderungspflege hinzu)
 - Pflegekassenleistung beträgt maximal 1.774 € im Jahr (bei Anspruch auf Verhinderungspflege sind es 3.386 €)
 - sind Pflegebedürftige nicht in der Lage, ihren Kostenanteil selbst zu tragen, kann ein Antrag auf Hilfe zu Pflege nach SGB XII, § 61 gestellt werden
-

Zahlungsmodalitäten

- Die Kosten der Kurzzeitpflege bzw. Verhinderungspflege berechnen wir im Anschluss an den Aufenthalt. Die Kosten der vollstationären Pflege berechnen wir grundsätzlich im Voraus.

Unterlagen

Dies benötigen wir für Ihren Aufenthalt bei uns:

- Personalausweis oder Pass
- Anschrift der Krankenkasse
- Krankenversicherungskarte
- Befreiungskarte von der Praxisgebühr und Rezeptgebühren (falls vorhanden)
- Ein ärztliches Attest: „frei von ansteckenden Krankheiten“

Ärztliche Versorgung

- über Ihren Hausarzt
- Hausärzte in der Gemeinde (wir dürfen niemanden empfehlen, geben Ihnen aber gerne die Adressen der Ärzte in der Gemeinde)

Wäsche und Kleidung

Für den Aufenthalt sollte nach Möglichkeit Bekleidung in ausreichender Menge mitgebracht werden. Für den „Notfall“ kann Wäsche im Haus gewaschen werden.

- Bett und Tischwäsche und Hand- und Waschtücher sind vorhanden.

(Checkliste siehe „Checkliste zum Einzug“)

Persönliches Eigentum

Wir bitten Sie mitgebrachte Einrichtungsgegenstände als Eigentum zu kennzeichnen.

Checkliste zum Einzug

Um Ihnen den Einzug ins Marienstift zu erleichtern haben wir für Sie folgende Checkliste zusammengestellt.

Achten Sie bitte bei der Oberbekleidung auf bequem sitzende Materialien. Es sollte Wäsche in ausreichender Menge mitgebracht werden (nach Möglichkeit für die gesamte Dauer des Aufenthalts). Bettwäsche und Handtücher werden gestellt. In Einzelfällen kann, wenn nicht anders möglich, die Wäsche im Haus gewaschen werden. Das können wir gerne in dem persönlichen Aufnahmegespräch besprechen.

<u>Bekleidung:</u>	<u>Hygieneartikel:</u>
<input type="checkbox"/> Unterhosen	<input type="checkbox"/> Kulturbeutel
<input type="checkbox"/> Unterhemden	<input type="checkbox"/> Zahnpflegeartikel
<input type="checkbox"/> Mieder/BH	<input type="checkbox"/> Seife/Duschgel/Shampoo
<input type="checkbox"/> Nachthemden/Schlafanzüge	<input type="checkbox"/> Seifendose
<input type="checkbox"/> Strumpfhosen/Socken	<input type="checkbox"/> Parfum/Deodorant
<input type="checkbox"/> Bademantel	<input type="checkbox"/> Pflegecremes
<input type="checkbox"/> Freizeitanzug	<input type="checkbox"/> Körperlotion
<input type="checkbox"/> Blusen	<input type="checkbox"/> Kamm/Bürste
<input type="checkbox"/> Oberhemden	<input type="checkbox"/> Föhn / Lockenstab
<input type="checkbox"/> Pullover	<input type="checkbox"/> Nagelschere und –feile
<input type="checkbox"/> Strickjacke	<input type="checkbox"/> Rasierapparat/Einmalrasierer
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<input type="checkbox"/>	Röcke	<input type="checkbox"/>	Rasierwasser
<input type="checkbox"/>	Kleider		
<input type="checkbox"/>	Hosen/Gürtel/Hosenträger		
<input type="checkbox"/>	Jacke/Mantel		
<input type="checkbox"/>	Anzüge		
<input type="checkbox"/>	Halstuch/Schal		
<input type="checkbox"/>	Handschuhe/Mütze		
<input type="checkbox"/>	Schuhe/Hausschuhe		
<input type="checkbox"/>			

Inkontinenzartikel:

Für die Kurzzeitpflege gilt: Die Inkontinenzartikel müssen von Ihnen selber mitgebracht werden. Gegen ein Rezept vom Hausarzt können Mitarbeiter des Marienstiftes auch die Inkontinenzmaterialien aus der Apotheke besorgen. Sollten Inkontinenzmaterialien des Marienstiftes genutzt werden, berechnen wir Ihnen dafür 0,93 € pro Tag.

Für die Dauerpflege:

Wir rechnen pauschal mit der zuständigen Krankenkasse die zur Verfügung gestellten Inkontinenzmaterialien ab.

<input type="checkbox"/>	Personalausweis	<input type="checkbox"/>	Geldbeutel
<input type="checkbox"/>	Chipkarte der Krankenkasse	<input type="checkbox"/>	Handtasche
<input type="checkbox"/>	evtl. Rezeptgebührenbefreiung	<input type="checkbox"/>	Schmuck (Ring, Kette etc.)
<input type="checkbox"/>	evtl.	<input type="checkbox"/>	Armbanduhr
<input type="checkbox"/>	Schwerbehindertenausweis	<input type="checkbox"/>	Reisetasche (für evtl.
<input type="checkbox"/>	Medikamente mit	<input type="checkbox"/>	Krankenhausaufenthalte)
<input type="checkbox"/>	Dosierangaben		

<u>Hilfsmittel (falls vorhanden):</u>	<input type="checkbox"/>	Rollstuhl
<input type="checkbox"/> Brille mit Etui	<input type="checkbox"/>	Wechseldruckmatratze
<input type="checkbox"/> Hörgerät	<input type="checkbox"/>	Sauerstoffgerät
<input type="checkbox"/> Gehhilfen (z.B. Stock, Gehwagen)	<input type="checkbox"/>	Inhalator

Sie können einen eigenen Zimmerschlüssel erhalten. Auf Wunsch bekommen die Angehörigen einen Zweitschlüssel. Die Schlüssel sind gegen 25,- Euro Pfand pro Schlüssel in der Verwaltung erhältlich.

Bitte teilen Sie uns mit, welche elektrischen Geräte Sie mit ins Marienstift bringen (Radio, Fernseher, Rasierapparat etc.). Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass sich der Hausmeister von dem technisch einwandfreien Zustand der Geräte überzeugt.

Getränke wie Mineralwasser, Tee, Kaffee und ein Kaltgetränk sind im Pflegesatz enthalten. Weitere Getränke wie Säfte, Limonaden und Bier können im Haus kostengünstig erworben werden.

Im Untergeschoss hat die Friseurin ihren Raum. Sie ist immer donnerstags und an jedem zweiten Mittwoch im Haus.

Im Marienstift besteht die Möglichkeit der freien Arztwahl sowie der freien Wahl der Apotheke. Die Nagelpflege an Fingern übernehmen die Mitarbeiterinnen in den Wohnbereichen. Wer sich eine Fußpflege gönnen möchte, kann dies in unserem Haus durch eine Fußpflegerin, die nicht Mitarbeiterin unserer Einrichtung ist, gegen Kostenerstattung erhalten.

Wenn Sie einmal einen Grund zur Beschwerde haben, so wenden Sie sich zunächst an die betreffende Person, um das Problem zu besprechen. Als Ansprechpartner für alle möglichen Belange steht Ihnen die Leitung Ihres Wohnbereiches zur Verfügung, gerne können Sie aber auch in die Verwaltung kommen, dort wird Ihr Anliegen dann sofort bearbeitet.



Café Klatsch – ehrenamtlich eingerichtet von Mitarbeitern

Erläuterungen zu den Pflegesätzen

a) Leistungs- und Abrechnungsgrundlage

Wurde noch kein Pflegegrad durch den MDK festgelegt (z. B. direkt nach einer stationären Behandlung), so wird (nach § 7, der Vereinbarung zu § 3, Landespflegegesetz in NRW) der Pflegegrad 3 berechnet.

b) Für die Dauerpflege gilt:

Pflegeentgelt, Unterkunft/Verpflegung und Investitionskosten werden, je nach Pflegestufe, addiert. Dies ergibt ein monatliches Gesamtentgelt. Von dieser Summe muss noch der Beitrag der Pflegekasse abgezogen werden, sodass man erkennen kann, wie hoch die Eigenbeteiligung ist.

c) Abwesenheitsregelung:

Bei einer Abwesenheit von bis zu drei Kalendertagen wird das Entgelt in ungekürzter Höhe weiterberechnet. Dauert die ununterbrochene Abwesenheit länger als drei Kalendertage, berechnen wir ab dem 4. Tag noch eine Freihaltegebühr in Höhe von 75% der pflegebedingten Aufwendungen, sowie des Entgeltes für Unterkunft und Verpflegung. Die Investitionsentgelte

sind von der Abwesenheitsregelung ausgenommen und immer in der vollen Höhe zu entrichten. In der Kurzzeitpflege rechnen wir auf den Tag genau ab.

d) Für die Kurzzeitpflege gilt:

Die Pflegekasse übernimmt die Kosten für eine Kurzzeitpflege für 14 Tage (fix-flex-Regelung), bzw. 1.774 € pro Jahr. Sollten entweder die Tage oder der Betrag aufgebraucht sein, so verfällt der andere Teil.

Dies heißt für unser Haus, dass der Betrag der Kasse für: 14 Tage ausreicht. Die Investitionskosten werden in der Regel von den Kommunen des Landes NRW übernommen.

Allgemein Wissenswertes für Pflegebedürftige, ihre Angehörigen und Betreuer

Weisen Personen eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten auf und benötigen deshalb Hilfe durch andere, sind sie pflegebedürftig im Sinne des Sozialgesetzbuches XI.

In §14 SGB XI heißt es: *„Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate (...) bestehen.“*

Der Antrag auf Anerkennung von Pflegebedürftigkeit ist bei der Krankenkasse der oder des Pflegebedürftigen zu stellen. Ihr Hausarzt wird Ihnen sicher behilflich sein.

Auch wir helfen gerne.

In der Regel halten Kranken- und Pflegekassen Pfl egetagebücher bereit, mit deren Führung pflegerischer und hauswirtschaftlicher Aufwand dokumentiert und nachgewiesen werden kann. Bei der Begutachtung durch den MDK (Medizinischer Dienst der Krankenkassen) dienen solche Unterlagen als Argumentationshilfen und Nachweis. Zuständig für die Feststellung von Pflegebedürftigkeit ist der MDK. Die Entscheidung über Pflegebedürftigkeit und Pflegegrad trifft nur die zuständige Pflegekasse. Der Kreis Coesfeld als möglicher

Kostenträger trifft im Rahmen der gesetzlichen Regelungen eine eigene Feststellung zu der Frage, ob beantragte Hilfe überhaupt, ambulant oder stationär zu gewähren ist. (Schreiben vom 02.08.2007, AZ 50.2.1/50 39 00).

Der Gesetzgeber hat eine Rangfolge für Leistungen aus der Pflegeversicherung festgelegt. Es gilt:

- a) Rehabilitation vor Pflege
- b) Häusliche Pflege (evtl. mit Unterstützung eines ambulanten Pflegedienstes vor teilstationärer Pflege (Tagespflege / Nachtpflege)
- c) Teilstationäre Pflege vor vollstationärer Pflege.

Das heißt, Pflegeleistungen sollen dort erbracht werden, wo sie einem Pflegebedürftigen am ehesten gerecht werden. Bei der häuslichen Pflege stehen einem Pflegebedürftigen zur Entlastung pflegender Personen jährlich bis zu 28 Tagen vollstationäre Kurzzeitpflege zu (§ 42 SGB XI).

Außerdem kann bei Verhinderung der pflegenden Person (z. B. bei Krankheit) zusätzlich bis zu 14 Tagen im Jahr stationäre Pflege (Verhinderungspflege) in Anspruch genommen werden (vgl. § 39 SGB XI). Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Verhinderungspflege ist, dass die Pflegebedürftigkeit mindestens für voraussichtlich 6 Monate anerkannt ist.

Bei der Inanspruchnahme von Kurzzeit- und/oder Verhinderungspflege leistet die Pflegekasse einen Festbetrag von jeweils maximal 1.612 € jährlich. Voraussetzung für

Leistungen der Pflegekasse überhaupt ist, dass der oder die Pflegebedürftige in den letzten zehn Jahren mindestens fünf Jahre kranken- und pflegeversichert war.

Der Pflegebedürftige hat Anspruch auf Pflegegeld (nach dem Landespflegegesetz NRW zur Pflegeversicherung),

- a) wenn auch die Pflegekasse Leistungen erbringt.
- b) wenn das laufende Einkommen zur Deckung der Pflegekosten nicht ausreicht.
- c) seit 01. Juli 2003, wenn vorhandenes Vermögen (Bankguthaben, Immobilien, Kapitalversicherungen, verwertbares Eigentum), bis auf einen Selbstbehalt 10.000,00 €, wenn

ein Ehepartner in einem Pflegeheim lebt bzw. 15.000 €, wenn beide Eheleute in einem Pflegeheim leben. Voraussetzung ist der Pflegegrad 2.

- d) wenn nach dem Beamtenrecht Beihilfeberechtigung besteht, ist der Anspruch auf Pflegegeld im Einzelfall zu prüfen.

Es besteht also immer das Prinzip der Nachrangigkeit.

Die maximale Höhe des Pflegegeldes entspricht dem Anteil der investiven Kosten im Pflegesatz, fällt aber entsprechend niedriger aus, wenn aus dem laufenden Einkommen die investiven Kosten im Pflegesatz teilweise abgedeckt werden können.

Der Rest der Pflegekosten muss vom eigenen Einkommen und Vermögen der oder des Pflegebedürftigen finanziert werden. Reicht das eigene Einkommen nicht aus und ist kein Vermögen (*über 5.000,00 € bei Einzelpersonen und über 10.000,00 € bei Eheleuten*) vorhanden, kann bei der zuständigen Kreis- oder Stadtverwaltung Sozialhilfe beantragt werden.

Ist Sozialhilfe erforderlich, wird vom Sozialhilfeträger geprüft, ob der Heimbewohner Unterhaltsansprüche gegenüber Dritten hat (z.B. Ehepartner, Kinder). Dabei wird geprüft, inwieweit unterhaltspflichtige Personen in der Lage sind, aus ihrem Einkommen und Vermögen Unterhaltszahlungen zur Deckung oder Minderung der Sozialhilfe zu leisten. Dabei werden natürlich persönliche Belastungen berücksichtigt.

Wichtig:

Alle Anträge (bei Pflegekassen und Sozialhilfeträger) sind unbedingt rechtzeitig vor einer Kurzzeit- Verhinderungs- oder Dauerpflege zu stellen. Es ist ratsam, die Kostenträger um eine vorläufige Zusage zur Kostenübernahme zu bitten.

Für ihre Richtigkeit übernehmen wir wegen möglicher Fehlbeurteilungen oder nachfolgender gesetzlicher Änderungen keine Gewähr. Lassen Sie sich beraten von den kommunalen Beratungsstellen bei der Stadt / Gemeinde, der kreisfreien Stadt oder beim Kreis, beim Kreis Coesfeld:



Zentrale Pflegeberatung

Kreishaus 1, Raum 25, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653
Coesfeld: Telefon 0 25 41 / 18 55 20 oder 18 55 21 von
den Sozialdiensten der Krankenhäuser von
ambulanten Pflegediensten.

Wir beraten Sie gern, kostenlos und ausführlich.
Rufen Sie uns an oder besuchen Sie uns.

Und sonst gilt...

Wir hoffen, Ihnen gefällt der Aufenthalt in unserem Marienstift. Wenn etwas nicht so funktioniert, wie Sie sich das vorstellen (und das ist auch gar nicht so abwegig bei fast 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern), haben Sie bitte keine Hemmungen und sagen bitte einer der Bereichsleitungen, dem Pflegedienstleiter Herrn Göckener, dem Sozialdienstleiter Herrn Wiedau und/oder dem Einrichtungsleiter Herrn Vormann Bescheid. Wir versuchen stetig, auftretende Störungen direkt zu beheben. Das können wir nur, wenn uns die dafür notwendigen Informationen zeitnah erreichen. Das Beheben von Beschwerden geschieht immer auf professionelle Weise im direkten, konstruktiven Gespräch (auf Augenhöhe) mit dem zuständigen Bereich.

Ihre Ansprechpartner der jeweiligen Bereiche sind:

Herr Tobias Vormann (Einrichtungsleiter):	02507-520-401
Herr Oliver Göckener (Pflegedienstleiter):	02507-520-400
Herr Martin Wiedau (Sozialdienstleiter):	02507-520-416
Frau Maria Paduano (Leitung Wohnbereich Eiche):	02507-520-318
Frau Diana Rennekamp (Leitung WB Ahorn):	02507-520-218
Herr Frank Siemering (Leitung WB Linde):	02507-520-118
Frau Juliana Dahlkamp (Leitung Hauswirtschaft):	02507-520-417

Natürlich freuen wir uns auch über das ein oder andere positive Feedback. ☺

Anlagen:

- Informationsblatt Elternunterhalt/Sozialregress
- Informationsblatt für Bewohnerinnen und Bewohner und ihre Angehörigen
- Berechnungsbogen

Stand 01.01.2023

Informationsblatt für Bewohnerinnen und Bewohner und ihre Angehörigen¹

Sozialhilfe und Pflegewohngeld sind einkommens- und vermögensabhängige Sozialleistungen, die Sie als Bewohnerin/Bewohner einer Pflegeeinrichtung erhalten können.

1. Pflegewohngeld

Das Pflegewohngeld wird nach den Voraussetzungen des Alten- und Pflegegesetzes NRW und seiner Durchführungsverordnung gewährt. Voraussetzung ist zunächst, dass Ihr Einkommen und Vermögen und das Ihres nicht getrennt lebenden Ehepartners, eingetragenen Lebenspartners oder der mit Ihnen in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft lebenden Person ganz oder teilweise nicht ausreicht, um die Investitionskosten zu tragen. Für den Einsatz des Einkommens und des Vermögens gelten die Vorschriften des Elften Kapitels des SGB XII entsprechend. Von dem Einkommen sind zusätzlich die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, der Barbetrag zur persönlichen Verfügung und die von der Pflegekasse nicht abgedeckten Pflegekosten abzusetzen. Außerdem ist bei der Anrechnung Ihres Einkommens ein weiterer Selbstbehalt von 50 € monatlich, jedoch beschränkt auf den jeweiligen Einkommensüberhang zu belassen. Das Vermögen darf den Betrag von bis zu 10.000 € bzw. 15.000,- € bei nicht getrennt lebenden Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern sowie eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften nicht übersteigen. Weiter muss es sich um einen dauerhaften (d.h. keinen Kurzzeit-)Aufenthalt zur Pflege handeln. Auch muss Ihr Pflegebedarf in der Regel mit Pflegegrad 2 anerkannt sein.

Pflegewohngeld wird nach der gesetzlichen Regelung grundsätzlich von uns als Einrichtung beantragt. Dazu benötigen wir Ihre Zustimmung bzw. Bevollmächtigung, die wir mit dem beiliegenden Formblatt einholen. Die Antragstellung ist außerdem nur

¹ Dieses Informationsblatt wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung der geltenden Rechts- und Gesetzeslage erarbeitet und geprüft. Es wird jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen.

möglich, wenn uns die erforderlichen Angaben und Unterlagen zu Ihrem Einkommen und Ihrem Vermögen sowie ggf. Einkommen und Vermögen Ihres Ehepartners, eingetragenen Lebenspartners oder der mit Ihnen in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft lebenden Person zur Verfügung gestellt werden. Sofern Sie uns die erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig vorlegen, wird der Antrag von uns nicht gestellt. Sie oder Ihr gesetzlicher Vertreter können dann **selbst den Antrag auf Pflegegeld** beim zuständigen Sozialamt stellen.

Pflegegeld wird grundsätzlich ab Antragstellung gewährt. Erfolgt die Antragstellung auch für einen bereits abgelaufenen Zeitraum, wird Pflegegeld für höchstens drei Monate rückwirkend ab dem Tag bewilligt, ab dem die Voraussetzungen erfüllt waren.

Pflegegeld wird unmittelbar an die Einrichtung ausgezahlt. Sie erhalten hierüber von der Behörde einen Bescheid.

Für beihilfeberechtigte Bewohner kann ein Pflegegeldanspruch in Betracht kommen, wenn nach dem jeweiligen Beihilfesystem eine Hilfeleistung für den Investitionskostenanteil nicht gewährt wird. Beihilfeberechtigten Bewohnern wird dringend empfohlen, sich bei ihrer jeweiligen Beihilfestelle danach zu erkundigen, ob das Beihilfesystem entsprechende Hilfeleistungen vorsieht. Ein Pflegegeldantrag ist in diesen Fällen von ihnen selbst zu stellen.

2. Sozialhilfe

Sozialhilfe kann gewährt werden, wenn die Leistungen der Pflegekasse, das Pflegegeld sowie Ihr bzw. das von Ihrem Ehepartner einzusetzende Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, um die Kosten zu decken. Geschützt ist dabei ein Geldbetrag i.H.v. € 10.000,00 pro Ehepartner. Geschützt sein kann weiterhin ein sog. „angemessenes Hausgrundstück“, das Ihr Ehepartner (bevorzugt gemeinsam mit

Angehörigen) bewohnt. Hierbei kommt es auf den Wert und auf die qm-Fläche der bewohnten Räume an. Nähere Auskünfte erteilen das Sozialamt und Beratungsstellen.

Die Zahlung von Sozialhilfe ist nicht von einem formellen Antrag abhängig. Sie kann aber erst ab **Bekanntwerden der Notlage** der betroffenen Person beim Sozialhilfeträger geleistet werden. Wird z.B. während des Aufenthaltes in der Pflegeeinrichtung deutlich, dass zu seiner Finanzierung trotz Leistungen der Pflegeversicherung und Einsatz der eigenen Einkünfte bzw. der des Ehepartners sowie des nicht geschützten Vermögens alsbald der geschonte Geldbetrag i.H.v 10.000,00,- € (bei Ehepaaren 20.000,00 €) angetastet werden müsste, um die laufenden Kosten zu decken, sollte vor Inanspruchnahme Ihres Schonvermögens das zuständige Sozialamt informiert werden. Dies sollte am besten schriftlich unter Angabe des Namens, der Adresse und der Pflegebedürftigkeit erfolgen. Sie bzw. Ihre Angehörigen können dazu auch auf dem Amt vorsprechen. Das Sozialamt wird dann noch weitere Unterlagen benötigen. Ferner wird die Bearbeitung voraussichtlich einige Zeit in Anspruch nehmen. Dies ist letztlich für Sie unschädlich, da die Gewährung von Sozialhilfe ab dem Zeitpunkt erfolgt, ab dem das Sozialamt informiert war. Wird das Sozialamt aber nicht rechtzeitig informiert, können aus der verspäteten Mitteilung erhebliche finanzielle Einbußen folgen.

3. Unterhaltsprüfung

Sobald für Sie Sozialhilfe gewährt wird, gehen Unterhaltsansprüche kraft Gesetzes nach § 94 SGB XII auf den Sozialhilfeträger über. Der Übergang findet jedoch nur statt, wenn das Brutto-Jahreseinkommen der Angehörigen (in der Regel der Kinder) über 100.000,00 € liegt. Für diesen Fall wird geprüft, inwieweit die Kinder in der Lage sind, aus ihrem Einkommen und Vermögen Unterhaltszahlungen zur Deckung der entstehenden Sozialhilfaufwendungen zu leisten. Im Rahmen der Unterhaltsüberprüfung werden Selbstbehalte nach der Düsseldorfer Tabelle von zurzeit

1.800,00 € monatlich (Alleinstehende) bzw. 3.240,00 € monatlich (Ehepaare) eingeräumt. Auch bei der Prüfung von Unterhaltsansprüchen aus Vermögen werden sehr hohe Freibeträge berücksichtigt. Ein vom Unterhaltspflichtigen und Angehörigen selbst genutztes Haus ist in jedem Fall im Rahmen der Unterhaltsüberprüfung geschütztes Vermögen.

Unterhaltsüberprüfungen werden nur bei einer Sozialhilfegewährung vorgenommen.

4. Prüfung sonstiger Ansprüche

Neben der Prüfung von Unterhaltsansprüchen sind bei einer Pflegegeld- und/oder Sozialhilfegewährung weitere vorrangige Ansprüche nach § 93 SGB XII zu überprüfen und ggf. überzuleiten. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Ansprüche:

- vertragliche Ansprüche (z. B. Wohnrecht, freie Beköstigung, Hege und Pflege)
- Herausgabeansprüche nach § 528 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (z. B. Schenkungen, Hausübertragungen)
- Ansprüche gegen private Versicherungen (z. B. Unfall- und Haftpflichtversicherungen)

Entsprechende Ansprüche können ggf. auch zu einer Ablehnung der Anträge führen.

5. Informationspflicht

Sofern Pflegegeld und/oder Sozialhilfe gewährt wird, sind Sie, Ihre Betreuer, Angehörige sowie die Einrichtungen verpflichtet, dem Sozialhilfeträger alle

Änderungen anzugeben, die für die Leistungsgewährung wichtig sind. Dies sind insbesondere:

- jede Einkommens- und Vermögensänderung (Vermögen nur, wenn es die Vermögensfrei
grenze übersteigt!)
- Mitteilung über einen beantragten höheren Pflegegrad
- Änderung des Pflegegrades - Beendigung des Heimaufenthaltes aufgrund von
Verlassen
der Einrichtung (Heimwechsel/ Rückkehr nach Hause) oder Tod der/des
Hilfeempfängers/in
- Vorübergehende Abwesenheitszeiten (z. B. Krankenhaus, Urlaub)
- Unterhaltsverpflichtete sind ebenfalls verpflichtet, jede Änderung in den
wirtschaftlichen und
persönlichen Verhältnissen mitzuteilen.

6. Wohngeld

Bewohner_innen einer stationären Pflegeeinrichtung können wohngeldberechtigt sein, wenn sie dauerhaft in der Einrichtung wohnen, über ein geringes Einkommen verfügen und wenn ihr verwertbares Vermögen 60.000,- Euro nicht überschreitet. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, den Anspruch auf Wohngeld zu prüfen. Ein etwaiger Antrag ist bei der örtlich zuständigen Wohngeldbehörde zu stellen.



Senioren- und Seniorenpflegeheim
Marienstift Droste zu Hülshoff gGmbH

Altenberger Straße 18
48329 Havixbeck
Telefon: 02507 / 520 - 0
Telefax: 02507 / 520 - 406
info@marienstift-havixbeck.de
www.marienstift-havixbeck.de

FINANZIERUNG – STATIONÄRE PFLEGE

Havixbeck: 01.01.2023

Das Heimentgelt ist aufgeteilt in die Bestandteile

- a) Pflegebedingte Aufwendungen, b) Umlagebetrag nach der Altenpflegeausbildungs-
ausgleichsverordnung (AltPflAusglVO im Sinne von § 82 a Abs. 3 SGB XI), c) Unterkunft,
d) Verpflegung und e) Investitionskosten

Pflegebedingter Aufwand (a), der Umlagebetrag AltPflAusglVO (b) sowie Unterkunft (c),
Verpflegung (d) und der Investitionskosten (e) erfolgt als Monatswert (30,42 Tage).

Lediglich im Einzugs- bzw. Auszugsmonat erfolgt die Berechnung kalendertäglich. Die
Investitionskosten betragen kalendertäglich 20,81 € im DZ und 23,56 € im EZ.

	Grad II	Grad III	Grad IV	Grad V
a) Pflegebedingte Aufwendungen (tägl.)	61,29 €	77,47 €	94,33 €	101,89 €
b) Ausbildungsumlage n. § 28 Abs. 2 PflBG	5,25 €	5,25 €	5,25 €	5,25 €
c) Unterkunft (tägl.)	20,24 €	20,24 €	20,24 €	20,24 €
d) Verpflegung (tägl.)	15,58 €	15,58 €	15,58 €	15,58 €
Tages Gesamtsatz	102,36 €	118,54 €	135,40 €	142,96 €
Monatsbetrag für 30,42 Tage	3.113,79 €	3.605,99 €	4.118,87 €	4.348,84 €
e) Investitionskosten (Monatswert)	716,70 €	716,70 €	716,70 €	716,70 €
GESAMT	3.830,49 €	4.322,69 €	4.835,57 €	5.065,54 €
abzgl. Leistungen der Pflegekasse	-770,00 €	-1.262,00 €	-1.775,00 €	-2.005,00 €
SUMME	3.060,49 €	3.060,69 €	3.060,57 €	3.060,54 €
abzgl. Pflegegeld	-716,70	-716,70	-716,70	-716,70
	2.343,79 €	2.343,99 €	2.343,87 €	2.343,84 €

Sie zahlen immer (monatlich):

für pflegebedingte Kosten (inkl Ausbildungsumlagen):	1.192,00 €
für Unterkunft:	615,70 €
für Verpflegung:	473,94 €
für Investitionskosten:	716,70 €
SUMME:	2.998,34 €

Wenn die Voraussetzungen für Pflegegeld bestehen, zahlen Sie: **2.281,64 €**

Bitte beachten: Ab dem 13. Monat sinken die Kosten (siehe Folgeseite!)

Hilfe zur Pflege:

Schonbetrag von EUR 10.000,00 bei Einzelpersonen und EUR 20.000,00 bei Ehepaaren

Pflegegeld:

Vermögensfreigrenze von EUR 10.000,00 bei Einzelpersonen sowie EUR 15.000,00 bei Ehepaaren

-Kreisverwaltung Coesfeld-Telefon Nr. 02541/18-5510 bis 18-5515



Senioren- und Seniorenpflegeheim
 Marienstift Droste zu Hülshoff gGmbH

Die Pflegekasse zahlt ab dem **01.01.2022** einen s.g. Leistungsbetrag nach §43c SGB XI

Gilt ab dem 13. Monat:	
Sie zahlen immer (monatlich):	
für pflegebedingte Kosten (inkl Ausbildungsumlagen):	941,00 €
für Unterkunft:	615,70 €
für Verpflegung:	473,94 €
für Investitionskosten:	716,70 €
SUMME:	2.747,34 €
Wenn die Voraussetzungen für Pflegewohngeld bestehen, zahlen Sie:	2.030,64 €
Gilt ab dem 25. Monat:	
Sie zahlen immer (monatlich):	
für pflegebedingte Kosten (inkl Ausbildungsumlagen):	690,00 €
für Unterkunft:	615,70 €
für Verpflegung:	473,94 €
für Investitionskosten:	716,70 €
SUMME:	2.496,34 €
Wenn die Voraussetzungen für Pflegewohngeld bestehen, zahlen Sie:	1.779,64 €
Gilt ab dem 37. Monat:	
Sie zahlen immer (monatlich):	
für pflegebedingte Kosten (inkl Ausbildungsumlagen):	377,00 €
für Unterkunft:	615,70 €
für Verpflegung:	473,94 €
für Investitionskosten:	716,70 €
SUMME:	2.183,34 €
Wenn die Voraussetzungen für Pflegewohngeld bestehen, zahlen Sie:	1.466,64 €

Marienstift – wo das Leben zu Hause ist

